5. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeinde Loose
- Windenergiegebiet Kasmark -

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Fachgutachten

Stand: Dezember 2024

1. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zum Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1.1 Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein (22.07.2024)
Umweltbezug: Boden, Altlasten

1.2 50Hertz Transmission GmbH (23.07.2024)
Umweltbezug: Kompensation

1.3 Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen (25.07.2024)
Umweltbezug: Boden, Wasser

1.4 Schleswig-Holstein Netz GmbH (26.07.2024)
Umweltbezug: Boden, Pflanzen

1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (13.08.2024)
Umweltbezug: Boden, Denkmale

1.6 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (13.08.2024)
Umweltbezug: Wald

1.7 Ostseefjord Schlei GmbH (21.08.2024)
Umweltbezug: Landschaft

1.8 Kreis Rendsburg-Eckernförde (23.08.2024)
Umweltbezug: Wasser, Denkmale, Boden, Altlasten, Landschaft, Biotopverbund, Kompensation

1.9 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (23.08.2024)
Umweltbezug: Wasser

1.10 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee (28.08.2024)
Umweltbezug: Wasser

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abteilung 3, Dez. 3[redacted] (Kampfmittelräumdienst)

[redacted]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 22.07.2024
Mein Zeichen: [redacted]
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: [redacted]
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]

22.07.2024

5. Änderung F-Plan, Windenergiegebiet Kasmark, Loose

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Loose** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dienstgebäude: Lärchenweg 17, 24242 Felde | Telefon (Geschäftsstelle) [redacted] | Telefax +[redacted] |
[redacted]
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden

2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen

3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.

4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten

5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Originalstellungnahmen | 5. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergiegebiet Kasmark der Gemeinde Loose | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: **Nr.: 1001**	**Details**	
eingereicht am: 23.07.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	**50Hertz Transmission GmbH**
	Name des/der Einreicher*in:	[redacted]
	Abteilung:	Netzauskunft/Vertragsmanagement
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	2021-004605-02-OGZ_Stellungnahme_50Hertz.pdf

Stellungnahme

5. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergiegebiet Kasmark der Gemeinde Loose - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Sehr geehrter [redacted]

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspan-nungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Originalstellungnahmen | 5. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergiegebiet Kasmark der Gemeinde Loose | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: **Nr.: 1002**	**Details**	
eingereicht am: 25.07.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution	**Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen**
	Name des/der Einreicher*in:	[redacted]
	Abteilung:	Verbandsingenieur
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	Anhang_zur_Stellungnahme_WBV_Mittelschwansen_5._Ä_F-Plan_Gem._Loose.pdf

Stellungnahme

Der WBV Mittelschwansen nimmt wie folgt Stellung:
Den Bereich durchqueren **2 Trinkwasserleitungen** des Verbandes (PVC DN 150 + DN 300, siehe auch Anhang), an denen das gesamte südliche Versorgungsgebiet des Verbandes hängt. Für diese Leitungen ist folgendes zu beachten:
-Austausch zur Überquerung wenn dann nur in den Wintermomaten möglich!
-Abstände zur Wasserleitung (mindestens 10 m!) sind immer einzuhalten bei allen Bautätigkeiten!
-Grundsätzlich kein Wegebau über den Leitungen! Temporär eventuell nach Rücksprache mit dem WBV mit Geo-Gitter und Stahlplatten.
-Grundsätzlich keine Abstellplätze über den Leitungen!
-Grundsätzlich keine Kranplätze auf oder direkt neben den Leitungen!
-Grundsätzlich kein Auffüllen von Erdreich oberhalb der Leitungen!
-Kabeltrassen und jegliche Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen sind vorher mit dem WBV abzustimmen!
-Einrichtungen des Verbandes (z.B. Schieber etc.) müssen jederzeit für den WBV zugänglich sein!
-Alle Kosten sind durch den Bauträger zu tragen.

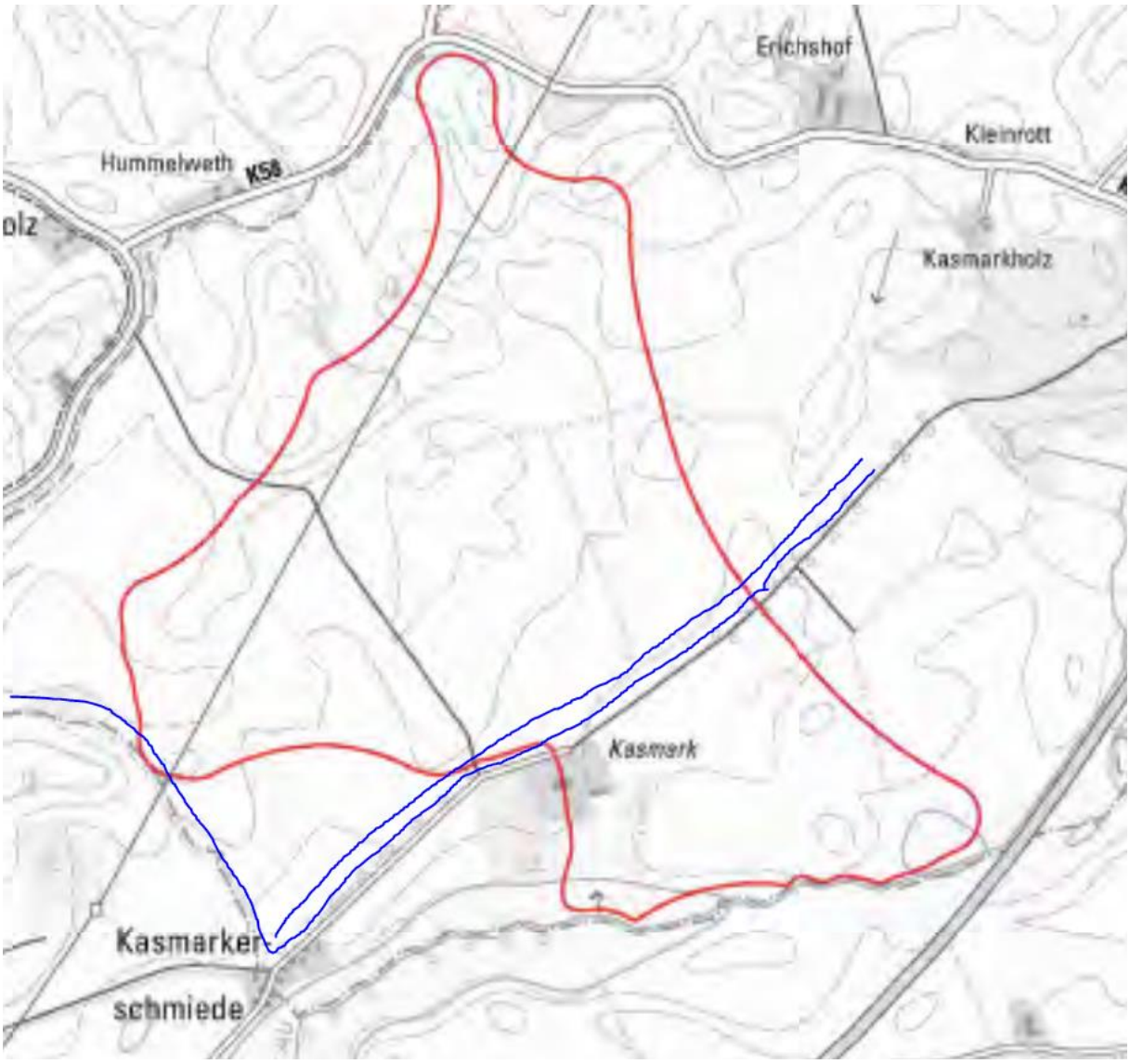

Anhang zur Stellungnahme WBV Mittelschwansen 5. Änderung F-Plan Gem. Loose

(Windpark Kasmark)

Von: SHNG 110kV-Fremdplanung [redacted]
Betreff: Leitungsauskunft Nr.: BH-24-057, Bauvorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark", Bauort: Gemeinde Loose (lt. Lageplan)
Datum: 26. Juli 2024 um 07:32
An: [redacted]

Von: [redacted] **Im Auftrag von** SHNG 110kV-Fremdplanung
Gesendet: Mittwoch, 10. Juli 2024 14:07
An: [redacted]
Betreff: Leitungsauskunft Nr.: 1192741-SHNG, Bauvorhaben: Planung Windkraftanlagen, Bauort: Süderdeich, Bojekammer (lt. Lageplan)

110 kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: BH-24-057
110-kV-Leitung Ellenberg-Eckernförde(LH-13-144), Mast 051-058
Bauvorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark"
Bauort: Gemeinde Loose (lt. Lageplan)

Ihre Anfrage vom 22.07.2024

Sehr geehrte [redacted],

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. **Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!**

Für die Planung von Windkraftanlagen gelten andere Abstände. Diese bekommen Sie bei uns mit der Übersendung einer Planung der Standort, sowie den genauen Rotordurchmesser und Narbenhöhe der WEA.

Generell empfehlen wir, bei der Planung eines Bauvorhabens den seitlichen Abstand zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 50m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110kV-Leitung sichergestellt, der für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten erforderlich ist.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Hochbauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.
In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

a. **Verantwortlichkeiten**

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung

stehen:

- **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.**

- **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.**

- **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.**

- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

b. **Rahmenbedingungen**

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.
Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.
Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.
Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.
Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:
[redacted]. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: [redacted]

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.
Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.
Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.
Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

3. **Veräußerung von Flurstücken**

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an [redacted] .

Freundliche Grüße

[redacted]

Schleswig-Holstein Netz

Partner für Klimaschutz

Abteilung Spezialbetrieb

Betrieb Hochspannungsnetze
T +[redacted]
M [redacted]

Schleswig-Holstein Netz GmbH
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt

E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Bauverbotszone um 110kV Freileitungsmaste



Bauverbotszone um 110kV Freileitungsmaste

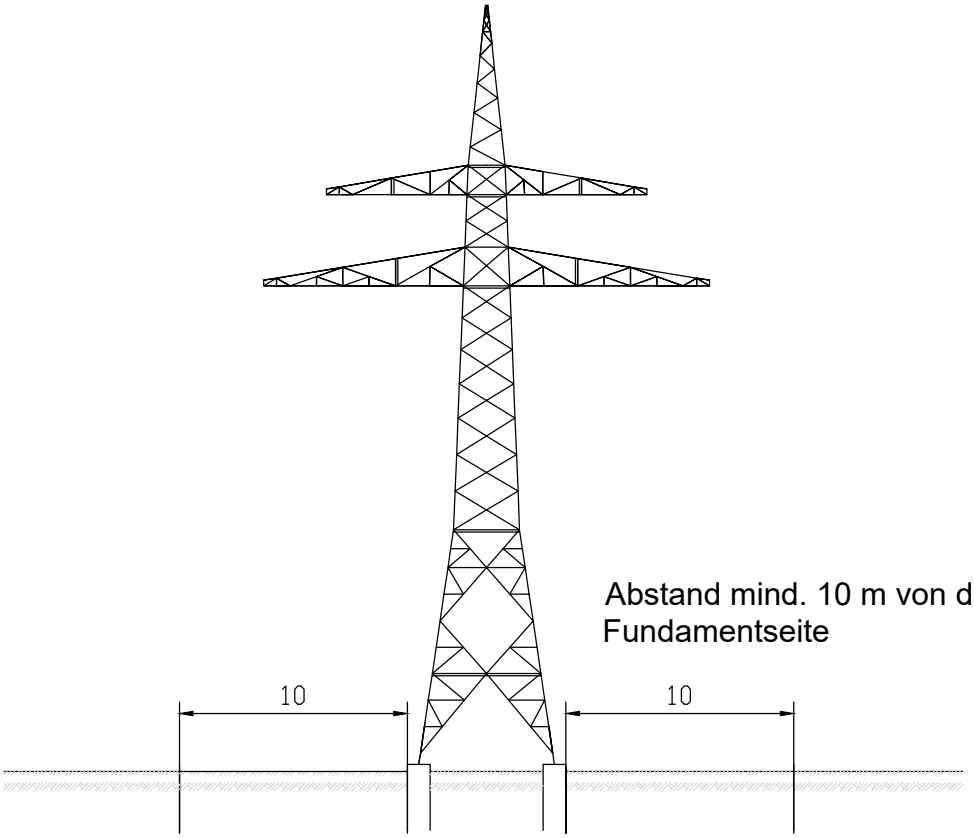

Abstand mind. 10 m von der äußeren Fundamentseite

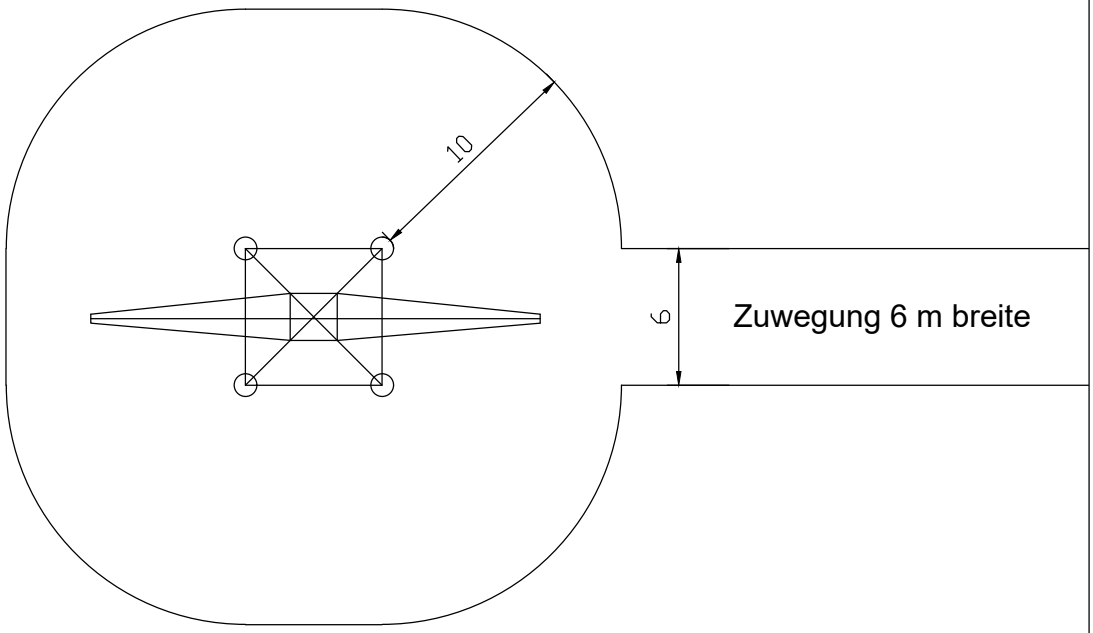

Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüsse können Erdungsbänder (Flacheisen oder Cu-Seil) in einer Tiefe bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Diese dürfen nicht mit anderen Bauwerken verbunden werden.

Schleswig–Holstein Netz

23.05.2023 Chr.

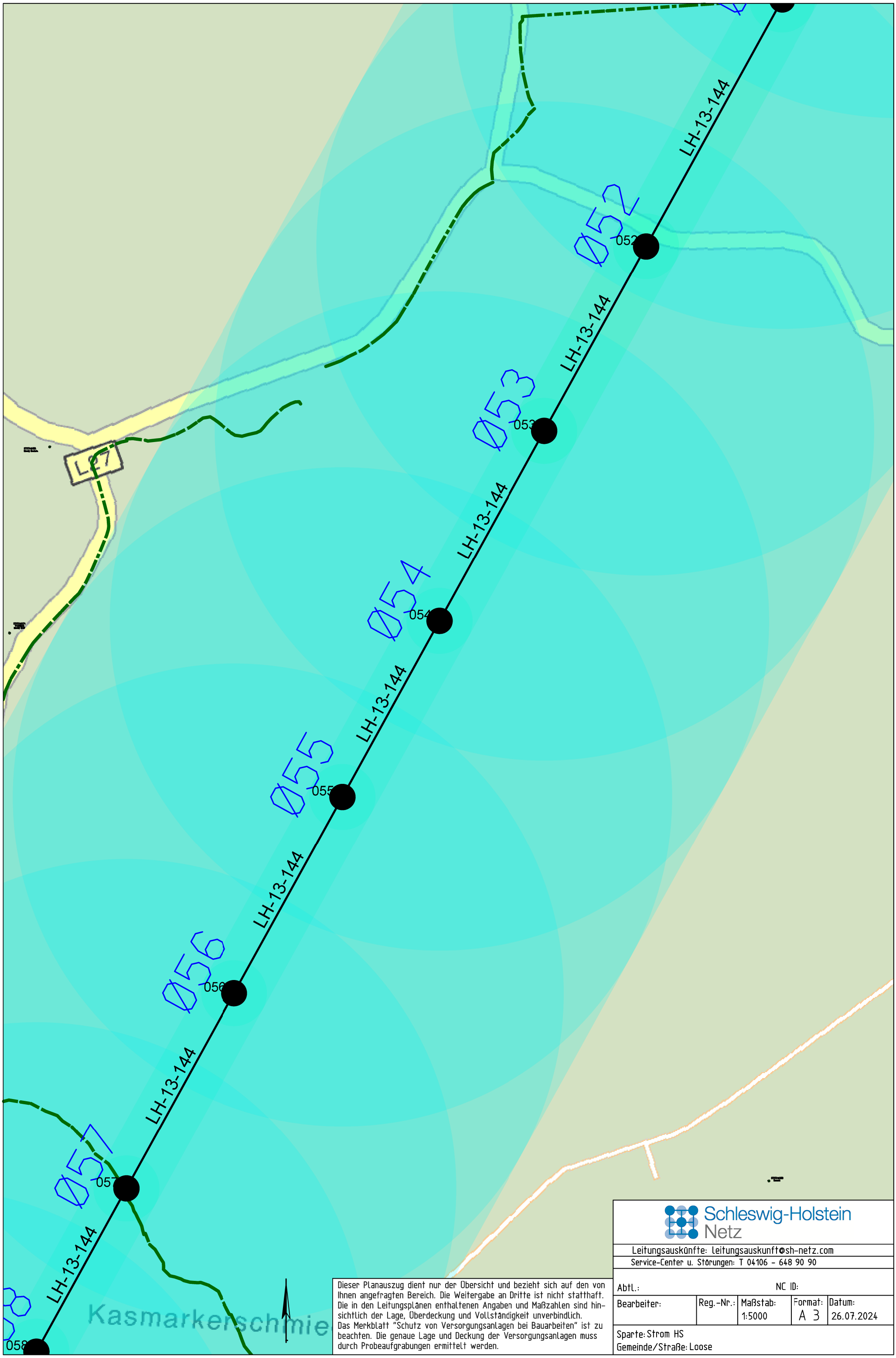

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich.
Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskünfte: leitungsauskunft@sh-netz.com
Service-Center u. Störungen: T 04106 - 648 90 90

Abtl.:		NC ID:		
Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab: 1:5000	Format: A 3	Datum: 26.07.2024

Sparte: Strom HS
Gemeinde/Straße: Loose

Mast 055
T +6,0
DH=2.03m

Mast 056
T +6,0
DH=2.03m

339,99

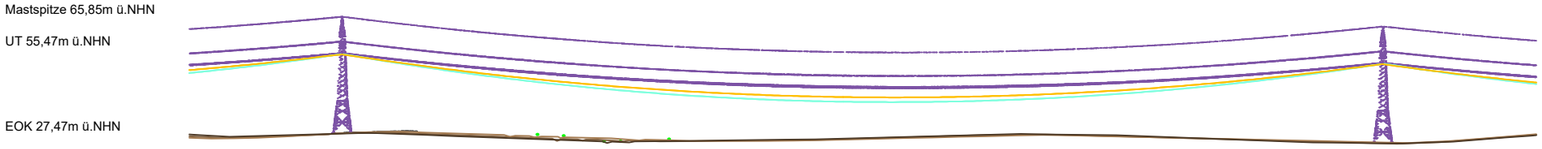

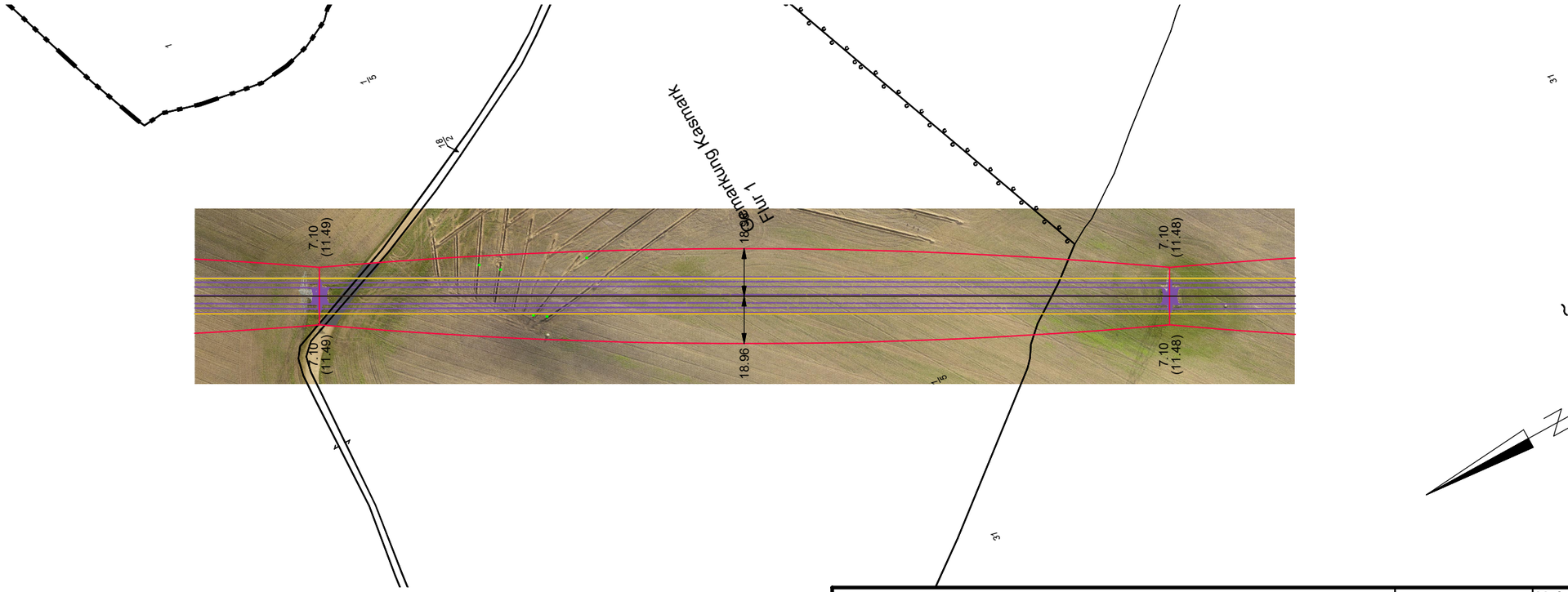

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-2-4/04.16		Maßstab 1:2000	Format A3-Q
Techn. Referenz	Erstellt durch Reimer Nebel & Partner	Genehmigt von [redacted]	Befliegungsdatum 2019 Erstelldatum 05.07.2021	Dokumenten-status Gültig	
Schleswig-Holstein Netz AG	Objektname 110-kV-Ltg. LH-13-144 Ellenberg - Eckernförde				
	3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L 3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R				
	Titel Lage- und Profilplan Mast 055 bis Mast 056				

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

Mast 056
T +6,0
DH=2.03m

Mast 057
T +8,0
DH=2.03m
Schrägfüße

338,65

Mastspitze 62,63m ü.NHN

UT 52,29m ü.NHN

EOK 24,29m ü.NHN

Mastspitze 64,17m ü.NHN

UT 53,78m ü.NHN

EOK 23,78m ü.NHN

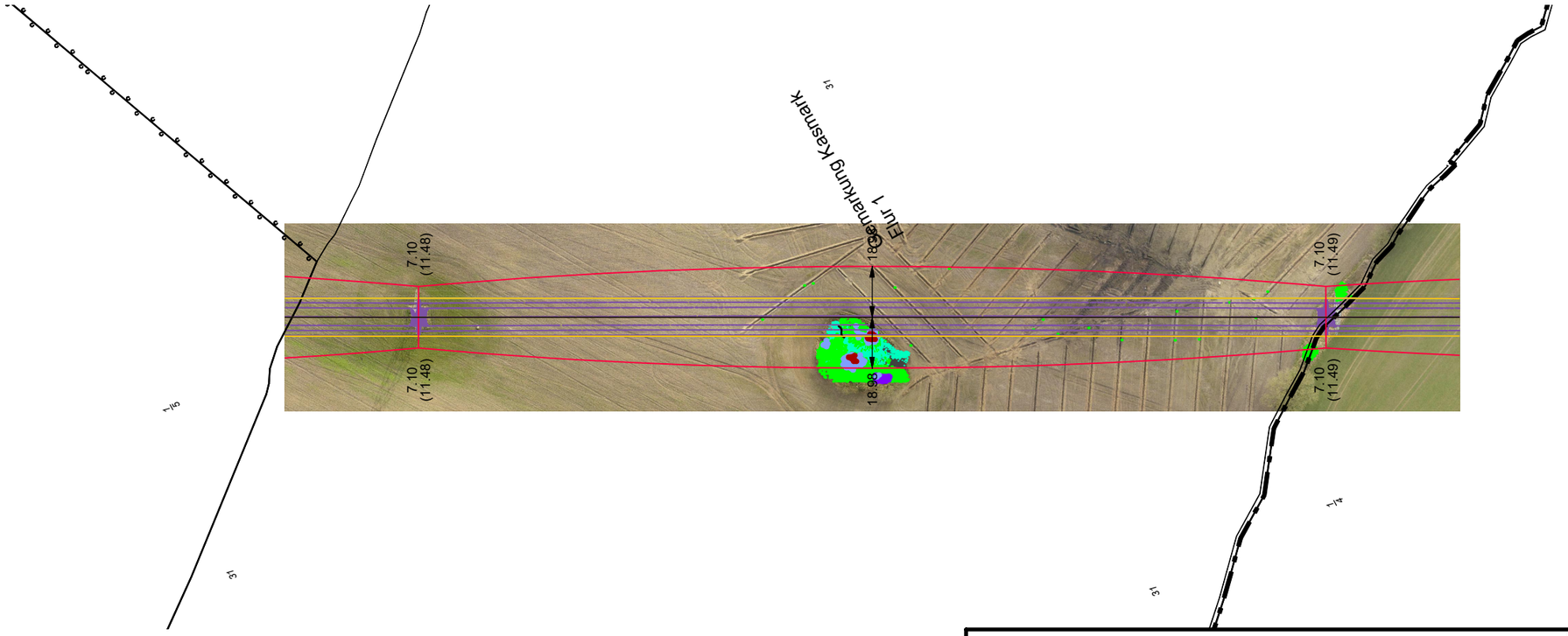

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-2-4/04.16

Techn. Referenz	Erstellt durch Reimer Nebel & Partner	Genehmigt von	Befliegungsdatum 2019 Erstelldatum 05.07.2021	Maßstab 1:2000	Format A3-Q
				Dokumenten-status Gültig	

Schleswig-Holstein Netz AG

Objektname
110-kV-Ltg. LH-13-144 Ellenberg - Eckernförde

3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L
3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R

Titel
Lage- und Profilplan
Mast 056 bis Mast 057

Mast 057
T +8,0
DH=2.03m
Schrägfüße

Mast 058
WA160-180 +0,0
DA=3.00m/
Verdrillung

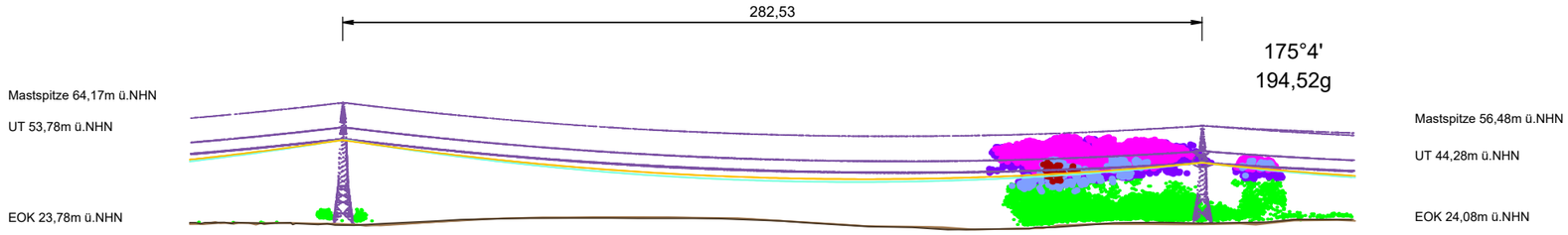

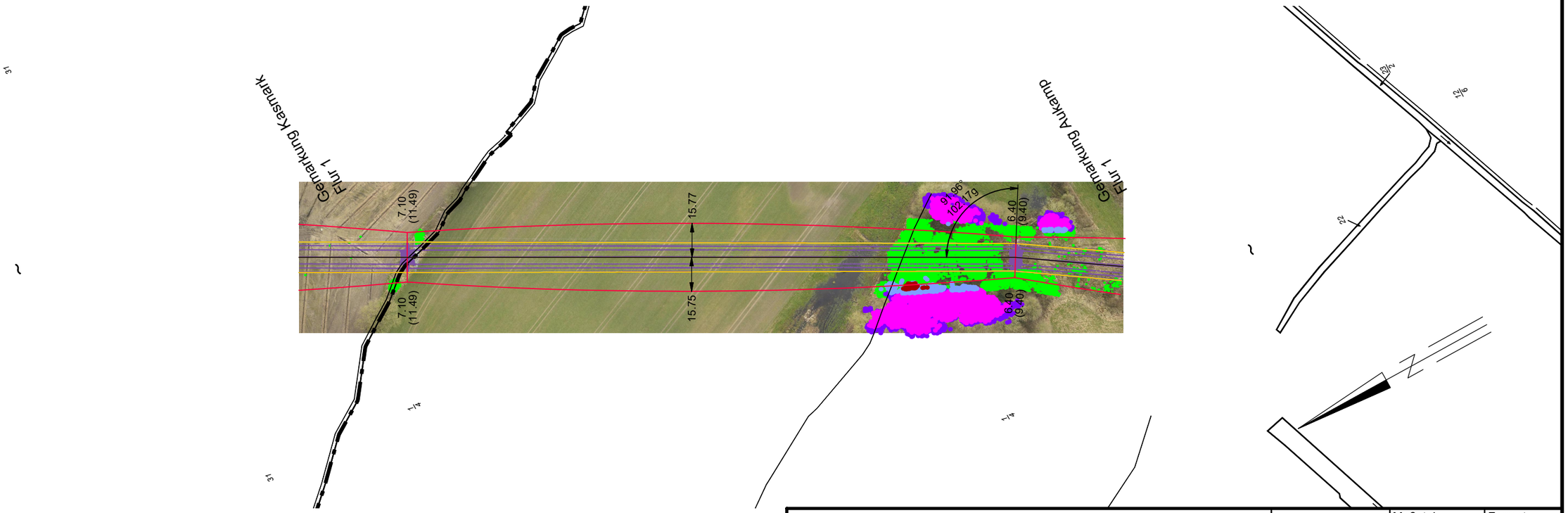

Revision			
Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-2-4/04.16

Techn. Referenz	Erstellt durch Reimer Nebel & Partner	Genehmigt von	Befliegungsdatum 2019 Erstelldatum 05.07.2021	Dokumenten-status Gültig	Maßstab 1:2000 Format A3-Q

Schleswig-Holstein Netz AG

Objektname
110-kV-Ltg. LH-13-144 Ellenberg - Eckernförde
3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L
3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R

Titel
Lage- und Profilplan
Mast 057 bis Mast 058

Mast 051
WT165-180 +10,0
DHL=2.03m

Mast 052
T +10,0
DHL=2.03m

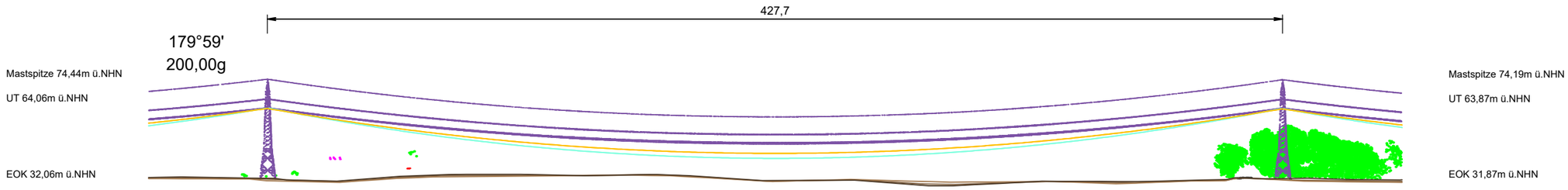

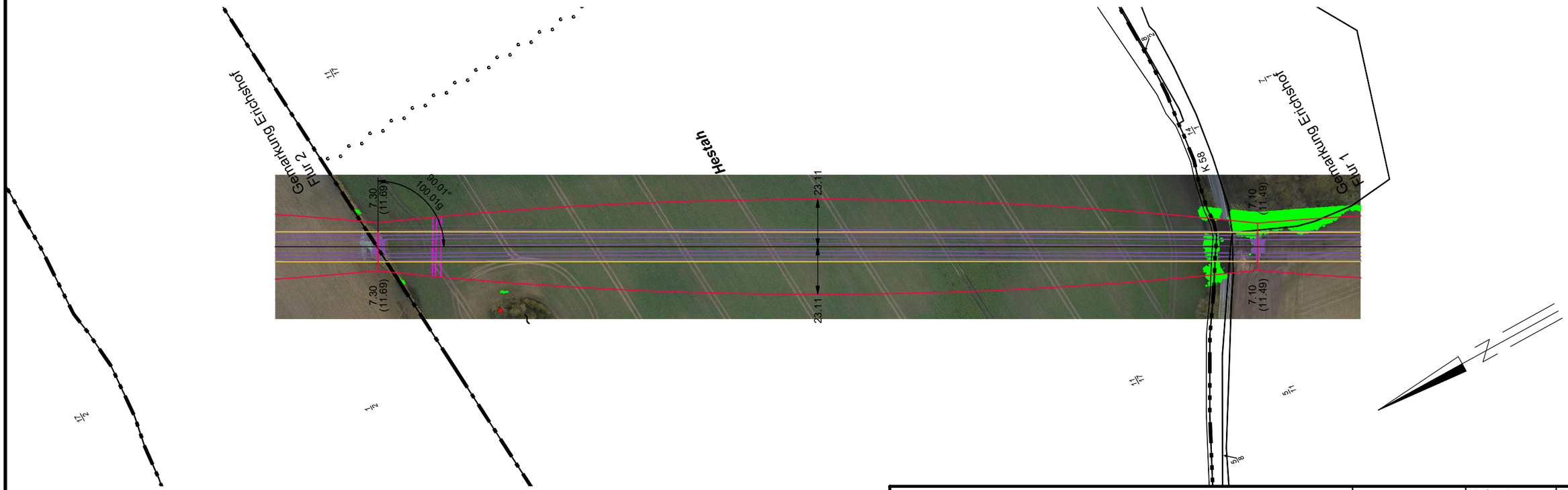

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-2-4/04.16

Techn. Referenz	Erstellt durch Reimer Nebel & Partner	Genehmigt von	Befliegungsdatum 2019 Erstelldatum 05.07.2021	Maßstab 1:2000	Format A3-Q
				Dokumentenstatus Gültig	

Schleswig-Holstein Netz AG

Objektname
110-kV-Ltg. LH-13-144 Ellenberg - Eckernförde
3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L
3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R

Titel
Lage- und Profilplan
Mast 051 bis Mast 052

Mast 052
T +10,0
DHL=2.03m

Mast 053
T +6,0
DHL=2.03m
Schrägfüße

319,76

Mastspitze 74,19m ü.NHN

UT 63,87m ü.NHN

EOK 31,87m ü.NHN

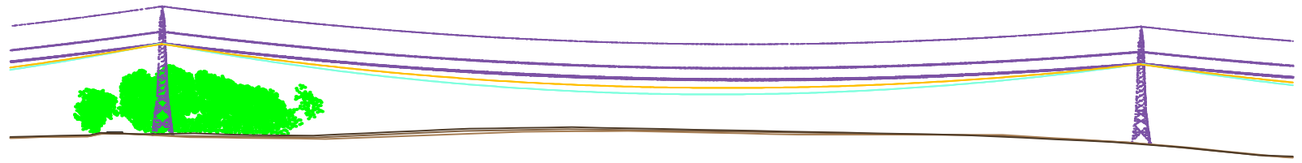

Mastspitze 67,63m ü.NHN

UT 57,24m ü.NHN

EOK 29,24m ü.NHN

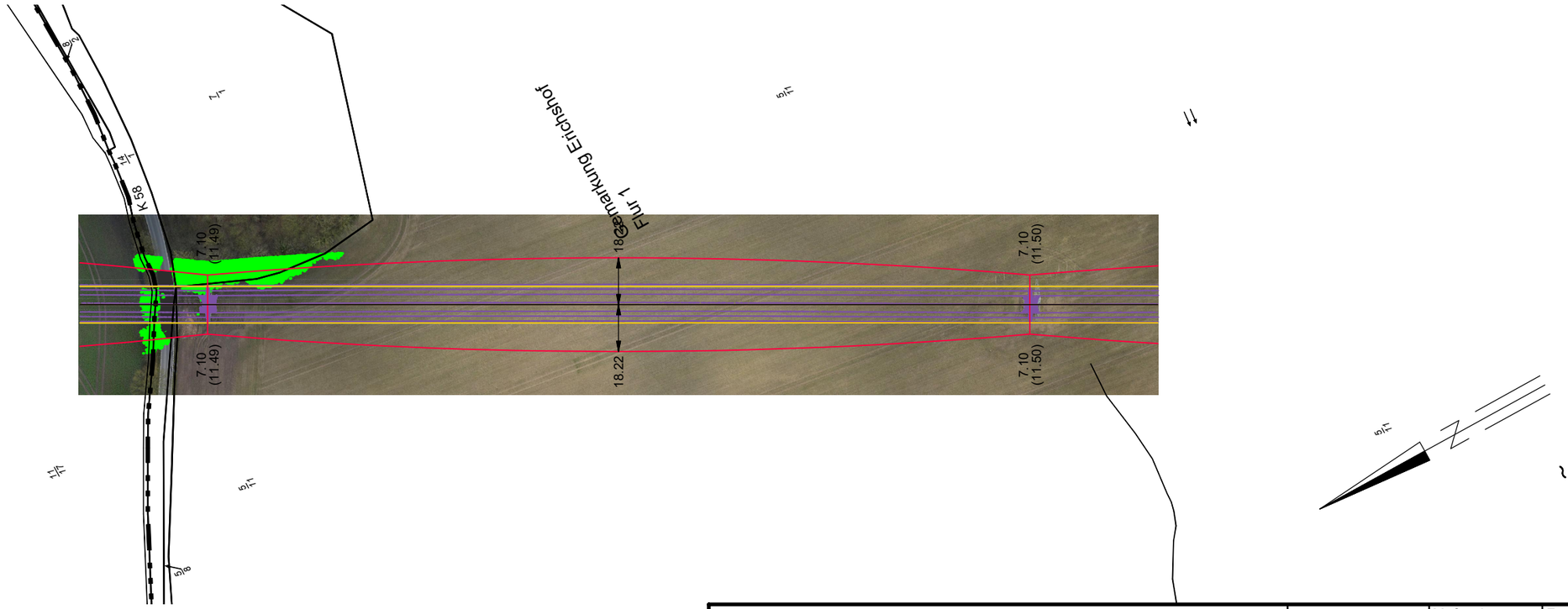

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-2-4/04.16		Maßstab 1:2000	Format A3-Q
Techn. Referenz	Erstellt durch Reimer Nebel & Partner	Genehmigt von [redacted]	Befliegungsdatum 2019 Erstelldatum 05.07.2021 / Dokumentenstatus Gültig
Schleswig-Holstein Netz AG	Objektname 110-kV-Ltg. LH-13-144 Ellenberg - Eckernförde		
	3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L 3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R		
	Titel Lage- und Profilplan Mast 052 bis Mast 053		

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

Mast 053
T +6,0
DHL=2.03m
Schrägfüße

Mast 054
T +6,0
DHL=2.03m

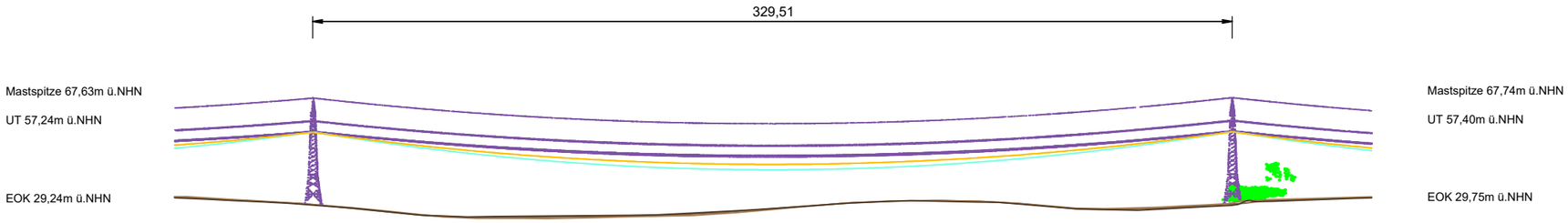

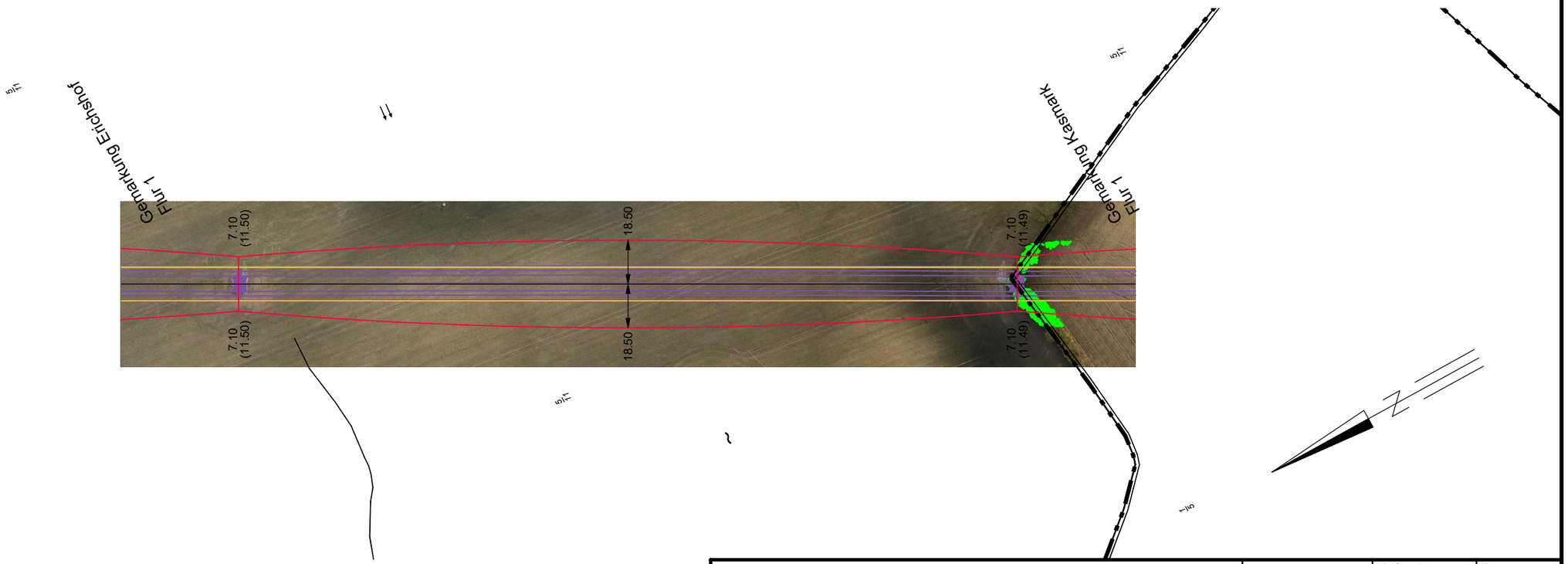

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-2-4/04.16

Maßstab 1:2000

Format A3-Q

Techn. Referenz

Erstellt durch
Reimer
Nebel & Partner

Nebel & Partner Vermessung · Geoinformation

Genehmigt von

Befliegungsdatum 2019
Erstelldatum 05.07.2021

Dokumentenstatus
Gültig

Schleswig-Holstein Netz AG

Objektname
110-kV-Ltg. LH-13-144 Ellenberg - Eckernförde

3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L
3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R

Titel
Lage- und Profilplan
Mast 053 bis Mast 054

Mast 054
T +6,0
DHL=2.03m

Mast 055
T +6,0
DH=2.03m

304,42

Mastspitze 67,74m ü.NHN

UT 57,40m ü.NHN

EOK 29,75m ü.NHN

Mastspitze 65,85m ü.NHN

UT 55,47m ü.NHN

EOK 27,47m ü.NHN

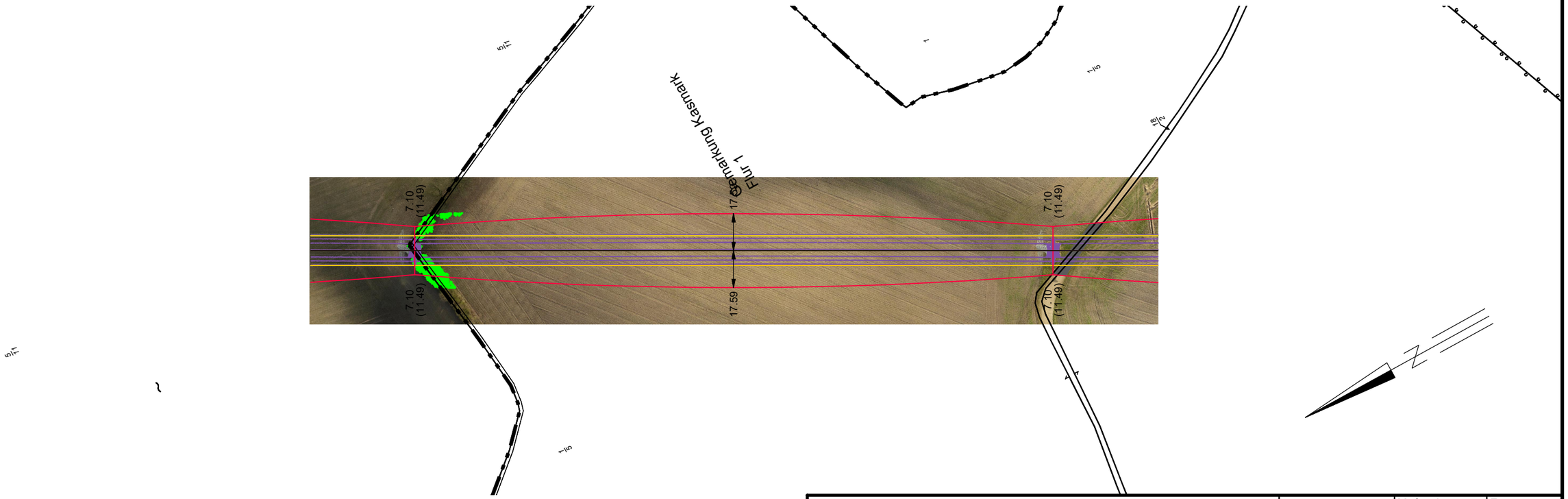

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-2-4/04.16

Maßstab 1:2000

Format A3-Q

Techn. Referenz

Erstellt durch
Reimer
Nebel & Partner

Genehmigt von

Befliegungsdatum
2019
Erstelldatum
05.07.2021

Dokumenten-status
Gültig

Schleswig-Holstein Netz AG

Objektname
110-kV-Ltg. LH-13-144 Ellenberg - Eckernförde

3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L
3x1x AL/ST 230/30, 85.0 N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R

Titel
Lage- und Profilplan
Mast 054 bis Mast 055

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

claussen-seggelke stadtplaner
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB
[redacted]
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 22.07.2024/
[redacted]
Meine Nachricht vom: /

[redacted]

Schleswig, den 13.08.2024

5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte [redacted]

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal

und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

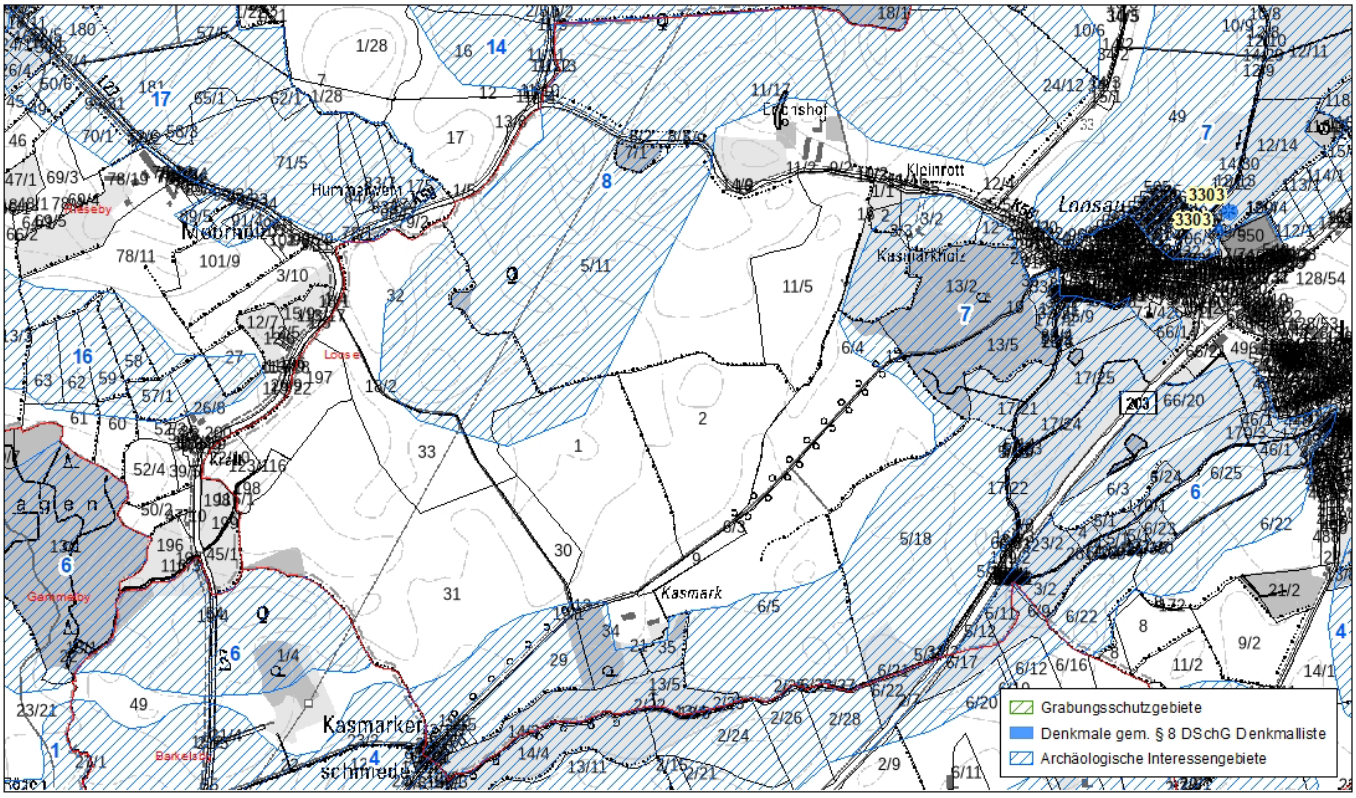

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Loose, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung: [redacted] 13.08.2024 © ALSH, Maßstab: 1: 14.000,
Datengrundlage: DTK25 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Originalstellungnahmen | 5. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergiegebiet Kasmark der Gemeinde Loose | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: **Nr.: 1019**	**Details**	
eingereicht am: 13.08.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution	**LLnL SH**
	Name des/der Einreicher*in:	[redacted]
	Abteilung:	BOB SH Bauleitplanung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Az.: UV-65057/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose umfasst keine Flächen die Wald sind oder als Flächen für die Forstwirtschaft vorgesehen waren. Die Berücksichtigung angrenzender Waldflächen und des nach § 24 Abs. 1 LWaldG einzuhaltenden Abstandes zwischen den Waldrändern und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB wird begrüßt.

Forstbehördliche Belange sind somit auf dieser Planungsebene ausreichend berücksichtigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Originalstellungnahmen | 5. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergiegebiet Kasmark der Gemeinde Loose | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: **Nr.: 1028**	**Details**	
eingereicht am: 21.08.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution	**Privatperson**
	Name des/der Einreicher*in:	[redacted] / Ostseefjord Schlei GmbH
	Adresse:	Plessenstraße [redacted] 24837 Schleswig
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Muss überprüft werden
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Als Lokale Tourismusorganisation (LTO) ist die Ostseefjord Schlei GmbH (OfS) mit der Förderung des Tourismus in der Region von Schleswig an der Schlei bis zur Ostsee (u.a. Schwansen) betraut. Im Rahmen dieses Auftrages treibt die OfS auch die Planung und Koordinierung von touristischen Infrastrukturmaßnahmen voran.
Die OfS-Region ist seit Februar 2018 als erstes Nachhaltiges Reiseziel in Schleswig-Holstein zertifiziert. Bundesweite Anerkennung hat die OfS auch durch das Konzept zur qualitativen Entwicklung und Selbstbeschränkung des regionalen Tourismus in der Region Ostseefjord Schlei (https://www.ostseefjordschlei.de/fileadmin/Mediendatenbank/PDF/allgemeine-informationen/projectm-gutachten-grenzen-des-wachstums-vollversion.pdf) erhalten, welches vom Deutschen Tourismusverband sowie dem Umweltministerium 2023 mit einem Best Practice Preis geehrt wurde. Ein Kernstück dieses Konzeptes ist die bessere Besucherlenkung der zahlreichen Urlaubsgäste, denn in den touristischen Hotspots entlang der Küste gibt es mittlerweile zahlreiche Akzeptanzprobleme für den Tourismus seitens der Einheimischen.
Der Tourismus erwirtschaftet regional mit 4,6 Mio. Übernachtungen und 4 Mio. Tagesgästen mittlerweile einen Bruttoumsatz von 432 Mio. € pro Jahr. Die OfS versucht den Tourismusstrom besser zu verteilen durch

- die aktive Unterstützung und Förderung des neuen ÖPNV Angebotes SMILE 24,
- den Aufbau einer digitalen Besucherlenkung,
- den Aufbau einer ADFC-zertifizierten Radreiseregion und

- die Inwertsetzung der „2. Reihe“ (also dem Binnenland), um die Schwerpunkträume für Tourismus zu entlasten.

Gerade die Bemühungen zur Radreiseregion und Inwertsetzung der „2. Reihe“ werden durch den massiven Ausbau der Windkraft in Loose und weitere Planungen in Schwansen konterkariert. Im Entwurf des LEP Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land wird in Kapitel *4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz* zwar auf die Schwerpunkträume und Kernbereiche für Tourismus und Erholung eingegangen, das greift räumlich aber deutlich zu kurz, weil der Gast mehr Fläche zur Erholung benötigt.
Regional lassen sich die Konsequenzen gut an der Situation in Schwansen absehen: Aktuell sind dort bereits 43 Windkraftanlagen geplant (vgl. https://www.shz.de/lokales/schwansen/artikel/ausbau-der-windkraft-in-schwansen-47586094), was bereits einen massiven Ausbau darstellt. Es verbleiben jedoch noch Flächen, auf denen die Naturlandschaft erlebbar ist. Mit der Nutzung weiterer Potentialflächen würde das Binnenland in Schwansen nochmals deutlich an Attraktivität verlieren und seiner Ausflugsfunktion beraubt werden. Dadurch sinkt natürlich auch die Attraktivität der Tourismusorte in den Schwerpunkträumen und Kernbereichen für Tourismus und Erholung.
Für die nachhaltige Tourismusentwicklung der Region ist es daher erforderlich, einen regional abgestimmten und behutsamen Ausbau der Windkraft sicherzustellen, der die Grundlage für einen attraktiven Ausflugsverkehr von den touristischen Hotspots sicherstellt. Es muss sichergestellt werden, dass Teilregionen wie Schwansen zwar ihren Anteil an der Energiewende durch Windkraft leisten (2-3% der Fläche), jedoch nicht auf Kosten des Tourismus überbordend belastet werden und sich ihrer Zukunftschancen berauben. Die Wechselwirkungen von touristischen Schwerpunkträumen mit dem Umland müssen Beachtung finden.
Die Flächen im hier betrachteten FNP Windenergiegebiet Kasmark sind für den Tourismus von besonderem Interesse, da die vielfältige Landschaft von Wald, Allee, Feldflur und Niederungsbereichen durch das vorhandene Wegesystem gerade bei Wanderern (Spaziergängern) und Radfahrern beliebt ist. Ausflüge in dieses Gebiet stellen einen wichtigen Rückzugsraum für die Menschen (Einheimische und Gäste) dar, Landschaft, Weitblick und Ruhe müssen hier erlebbar bleiben, ansonsten verliert dieses Gebiet seinen Nutzen für den Tourismus und die Naherholung.

[redacted]
Ostseefjord Schlei GmbH

Originalstellungnahmen | 5. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergiegebiet Kasmark der Gemeinde Loose | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: **Nr.: 1031**	**Details**	
eingereicht am: 23.08.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution	**Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat**
	Name des/der Einreicher*in:	[redacted]
	Abteilung:	5[redacted] - Regionalentwicklung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der Regionalentwicklung:
Die Gemeinde Loose plant die Ausweisung eines Windenergiegebietes „Kasmark“ mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Die anvisierte Fläche hat eine Größe von ca. 134 ha und befindet sich im Westen des Gemeindegebietes und liegt nordwestlich der Bundesstraße B203, östlich der Landesstraße L27 und südöstlich der Kreisstraße 58.
Die Planzeichnung sollte hinsichtlich der Darstellung der Flächen überarbeitet werden. Es wird geraten, ein Sonderbaugebiet für Windkraftanlagen in Kombination mit Flächen für die Landwirtschaft als Zusatznutzung auszuweisen. So können beide Nutzungen sichergestellt werden.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:
In dem Landschaftsraum zwischen Schlei und Ostseeküste ist das besondere Geländerelief der großräumigen Gutslandschaft, die in diesem Verfahren mit einem erheblichen Anteil von 133 ha für die Energieproduktion vorgesehen werden soll, zu beachten und in der Begründung/Abwägung der Standortwahl zu bearbeiten. Das gilt auch die Aspekte des bisher von Siedlungsstrukturen weitgehend ungestörten Landschaftsbildes.
Die Bedeutung der Koholmer Au als Landschaftselement und Biotopverbund kann in der arten- und naturschutzfachlichen Bedeutung nicht in Frage gestellt werden - mit der Aussage - die Schwansenstraße sei ein Störfaktor und Vorbelastung. Die zumeist unvermeidbare Zerschneidung durch Verkehrswege ist als Begründung des Standortes bzw. Entwertung des Biotopverbundes - in dem durch einen geringen Biotopanteil geprägten Raum Schwansen - unzureichend. Ein größerer Abstand des Windparks zur Koholmer Au ist zweckmäßig.
Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist in den weiteren Verfahrensschritten jeweils zu aktualisieren. Da in dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans weder zum Eingriffsumfang noch zur Kompensation gemacht werden, bleibt ein weiteres Vorbringen in den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:
Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.
Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.
Hinweise:
Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § § 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
Die UBB weist darauf hin, dass aufgrund der umfangreichen Bodenbewegungen im Rahmen des Baus der Windkraftanlagen sowohl die Erstellung eines Bodenmanagements- als auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich ist. In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV § 4, Abs.5).

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:
Bezüglich der vorgelegten Planung bestehen von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Einige Standorte können im archäologischen Interessengebiet liegen. sobald die genauen Standorte der Windkraftanlagen feststehen ist das archäologische Landesamt zu informieren, damit vor Baubeginn die eventuell notwendig werdenden archäologischen Untersuchungen durchgeführt werden können.

Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde:
Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, Gewässeraufsicht:
Aus Sicht der UWB - Gewässeraufsicht bestehen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des F-Plans der Gemeinde Loose.
Die unter 8.4.1 Oberflächengewässer des Umweltberichtes aufgeführten Gewässer sind in den Karten darzustellen und dürfen nicht überbaut werden.
Die Anlagenstandorte, Zuwegungen und Kranaufstellflächen sind außerhalb des satzungsgemäßen Unterhaltungsstreifens des WBV Koseler Au von beidseitig 5,0 Meter zur Böschungsoberkante bzw. Rohrleitungsachse und außerhalb der Talraumkulisse der Koseler Au (Kolholmer Au) zu errichtet.
Gewässerkreuzungen mit Kabeln oder Zuwegungen bedürfen einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung.
Wasserhaltungsmaßnahmen für die Fundamentherstellung der WEA sind im Vorwege mit der UWB abzustimmen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Originalstellungnahmen | 5. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergiegebiet Kasmark der Gemeinde Loose | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: **Nr.: 1032**	**Details**	
eingereicht am: 23.08.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution	**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH**
	Name des/der Einreicher*in:	[redacted]
	Abteilung:	Koordination und Vollzug
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Entwurf über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergiegebiet Kasmark der Gemeinde Loose nehme ich wie folgt kurz Stellung:

Kurzstellungnahme

a) Genehmigungserfordernis
Das Plangebiet befindet sich ca. 4 km von der Küste entfernt.
Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist daher auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen
Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets und unterliegt daher nicht dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG. andere Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG kommen ebenfalls nicht in Betracht.
Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist für mich nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
Fachbereich Koordination und Vollzug
Betriebssitz Husum
Herzog-Adolf-Str. 1
25813 Husum
Telefon: [redacted]

Fax: [redacted]
[redacted]
www.lkn.schleswig-holstein.de

WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck

Claussen-Seggelke Stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
[redacted]

5. Änderung d. F-Planes
der Gemeinde Loose
- Windenergiegebiet Kasmark

Datum
28.08.2024

[redacted]

www.wsa-ostsee.wsv.de

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose – „Windenergiegebiet Kasmark“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme

- Ihr Schreiben vom 22.07.2024/tel. Anfrage Terminverlängerung 26.08.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Wahrung meiner Belange bitte ich in der Begründung die nachfolgenden Auflagen aufzunehmen.

„Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß §34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Diese Auflage schließt auch die Bauphase mit ein.

Datenschutzhinweis:
Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

WSV.de
Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Ich bitte darum, meine Auflagen im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gern zu Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]